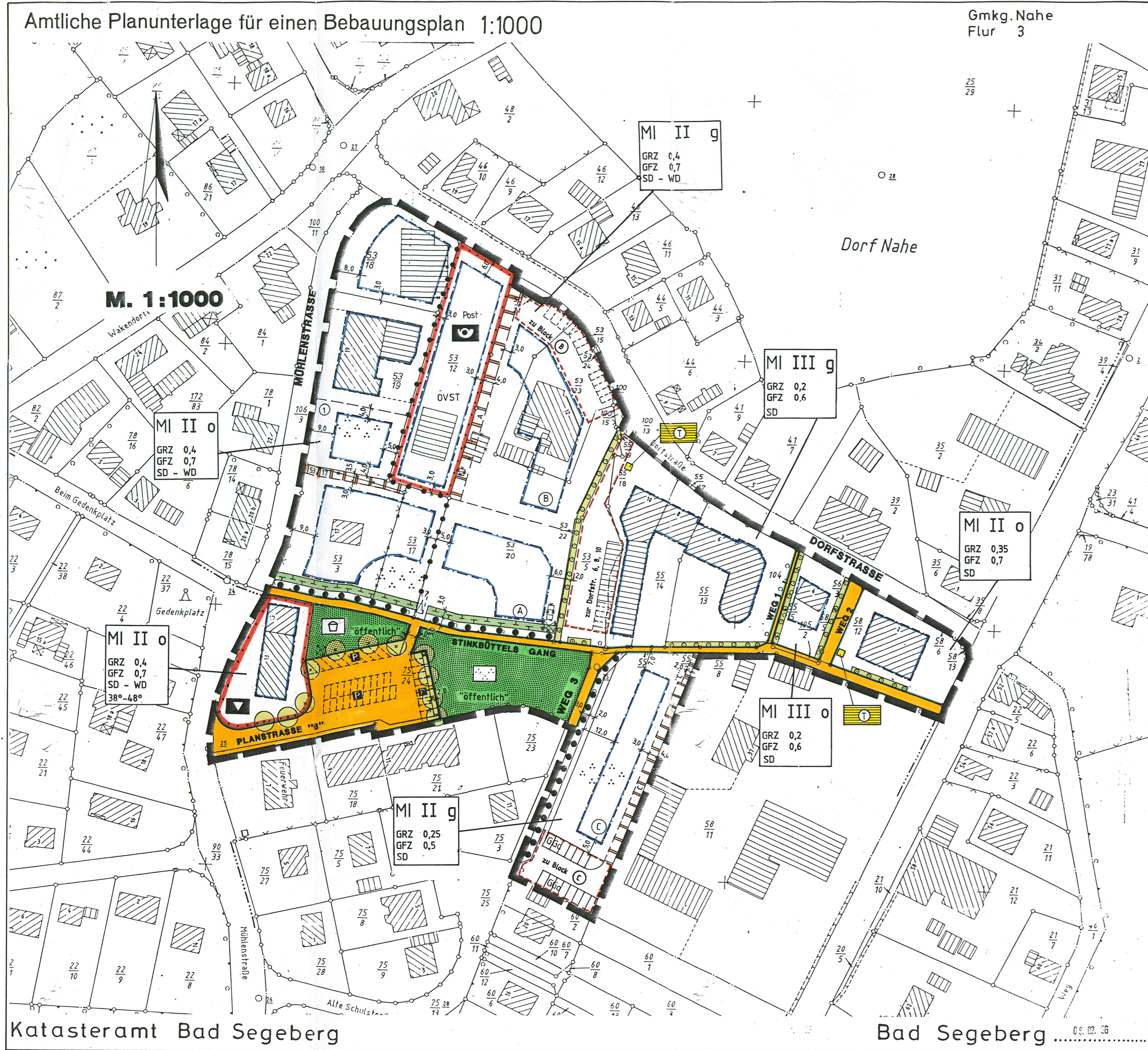
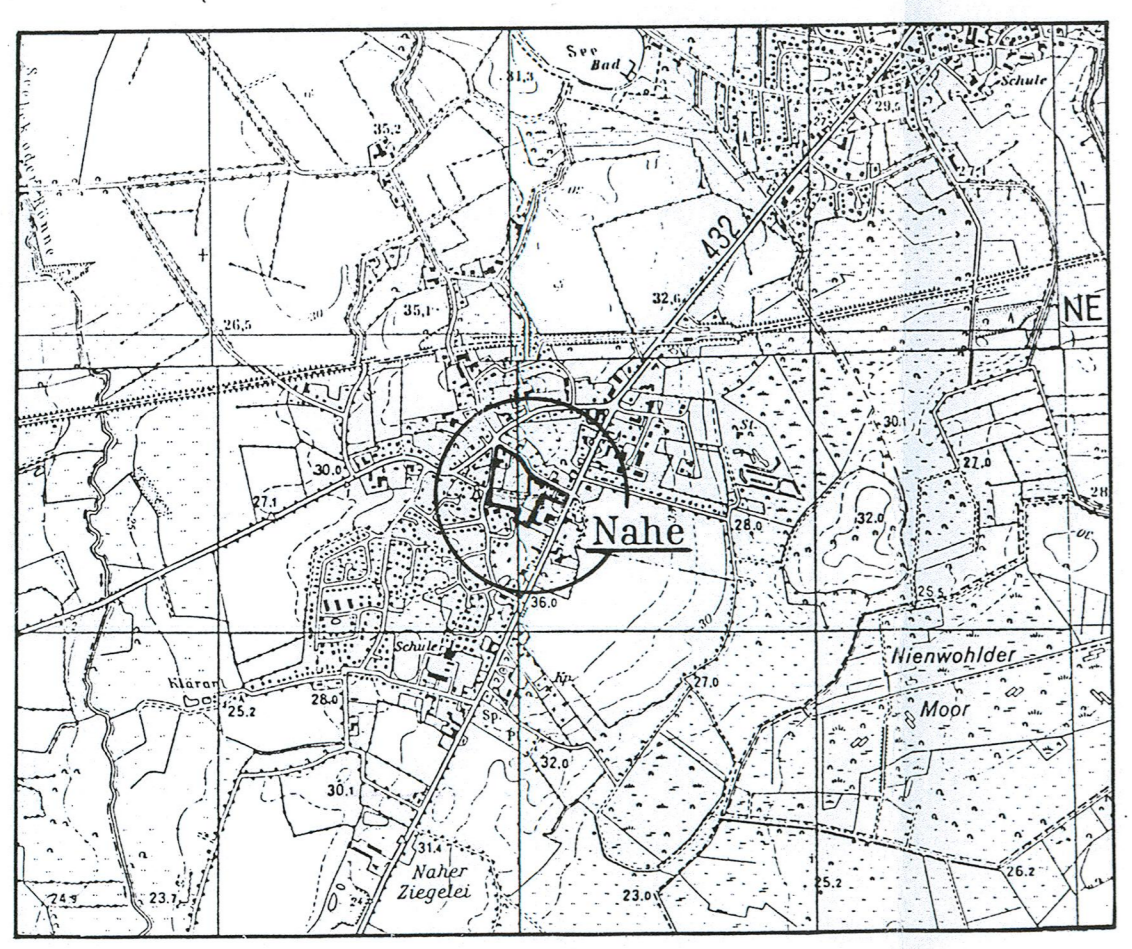


# PLANZEICHNUNG TEIL A



## ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25000



## ZEICHENERKLÄRUNG

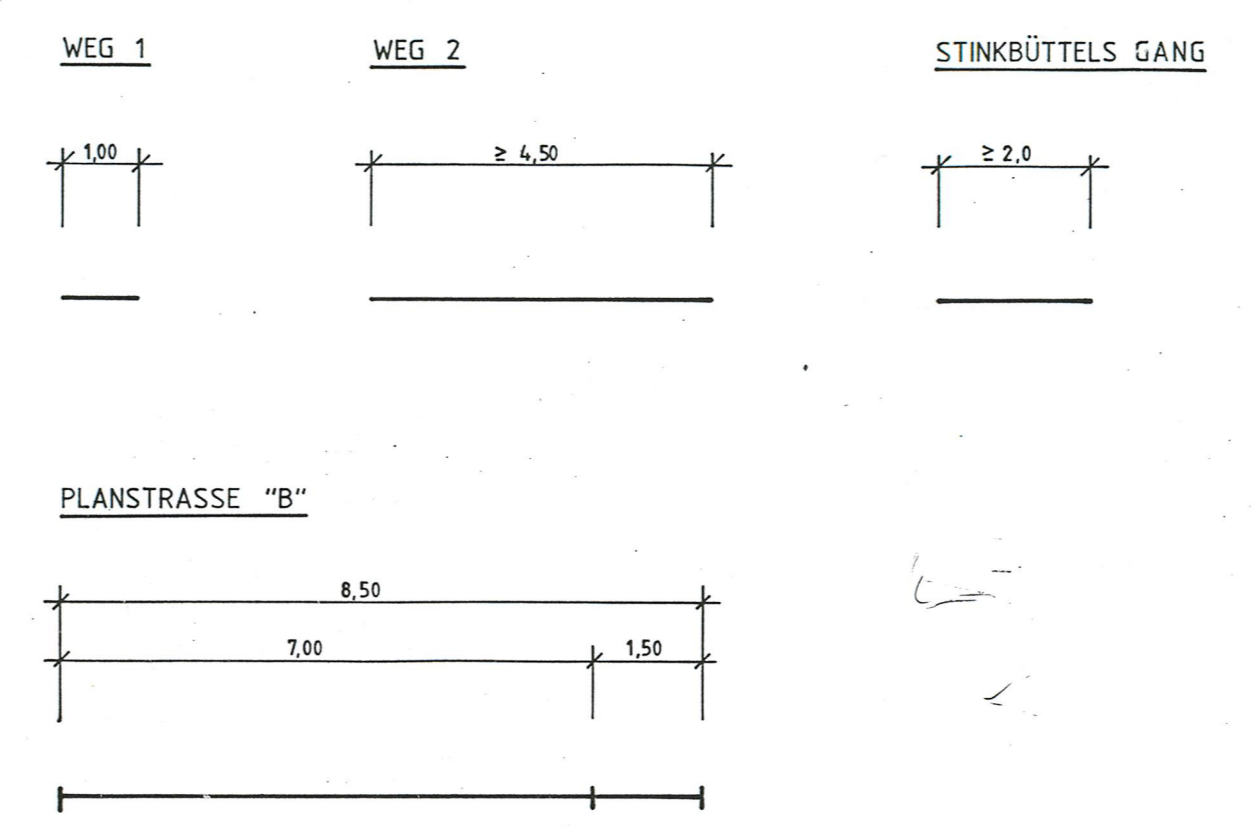
Es gilt die Verordnung über die Bearbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Pläneinhaltes (Planzeichnerverordnung 1990-PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 S. 58)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
<b>I. FESTSETZUNGEN</b>		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Planes Nr. 4	§ 9 Abs. 7 BauGB
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		
MI	Mischgebiete	§ 9 Abs. 11 BauGB § 6 BauNVO
<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 11 BauGB § 16 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	
GFZ	Geschossflächenzahl	
<b>BAUWEISE, BAUGRENZEN</b>		
o	offene Bauweise	§ 9 Abs. 12 BauGB § 22 und 23 BauNVO
g	geschlossene Bauweise	
SD - WD	Sattel- oder Walmdach	§ 92 Abs. 4 LBO
38° - 48°	Dachneigung	
<b>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</b>		
	Post	§ 9 Abs. 1.5 BauGB
	Jugendtreff./Versammlungsraum	
<b>VERKEHRSLÄCHEN</b>		
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 111 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	
	Gehwege	
<b>VERSORGUNGSANLAGEN</b>		
	Trafo	§ 9 Abs. 112 BauGB
<b>GRÜNLÄCHEN</b>		
	Spielfläz öffentlich	§ 9 Abs. 115 BauGB
	Parkanlage öffentlich	
<b>MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b>		
	Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 120 BauGB
	gepl. Baum	§ 9 Abs. 125a BauGB
	vorh. Hecke	§ 9 Abs. 125b BauGB
<b>SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN</b>		
	mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen mit Angabe der Nutzungsberechtigten, Leitungsrechte zugunsten der öffentlichen Versorgungsträger	§ 9 Abs. 121 BauGB
	mit Leitungs- und Gehrecht zu belastende Flächen mit Angabe der Nutzungsberechtigten	§ 9 Abs. 14 und Abs. 122 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsgaragen mit Angabe der Nutzungsberechtigten	
	Gemeinschaftsgaragen	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der Nutzung	

## DARSTELLUNG OHNE NORMCHARKTER

	vorh. Grenze	
	bei Durchführung der Planung entfallende Grundstücksgrenze	
	in Aussicht genommene Zuschnitte von Grundstücken	
	fortlaufende Numerierung	
	Flurstücksnummern	
	vorh. Gebäude	
	entfallende Gebäude	
<b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME</b>		
	vorh. Knick	§ 15 LNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB

## REGELPROFIL M. 1:100



## TEXT TEIL B

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 127) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).  
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO werden Anlagen nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO für "sportliche Zwecke", sowie nach § 6 Abs. 2 Nr. 6-8 BauNVO ausgeschlossen.  
Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.  
Im Übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 4.

## SATZUNG DER GEMEINDE NAHE ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 FÜR DAS GEBIET "DORF-ZENTRUM"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. Juni 1998, wie Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und § 92 Abs. 4 LBO beim Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

- Verfahrensvermerke:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08. April 1995. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von 17.06.1995 bis zum 17.07.1995 in der Amtszeit der Gemeindevertretung bis zum 17.07.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 17.07.1995 in Kraft getreten. Auf die Rechtsvorschriften des § 14 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen.
  - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 17. November 1996 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 17. Juni 1998 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
  - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08. Januar 1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
  - Die Gemeindevertretung hat am 17. Dezember 1996 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17. Februar 1997 bis zum 17. April 1997 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 17. Februar 1997 in der Segeberger Zeitung, in der Zeit vom 17. Februar 1997 bis zum 17. April 1997 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
  - Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 17. April 1997 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  - Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 17. April 1997 bis zum 17. Juni 1998 während der Dienststunden erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 17. April 1997 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
  - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17. Juni 1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 17. Juni 1998 gebilligt.  
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.  
Itzstedt, den 17. Juni 1998  
Amt Itzstedt  
KREIS SEGEBERG  
Antsvorsteher  
Bad Segeberg, den 17. Juni 1998  
Leiter des Katasteramtes

10. Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 02. Aug. 1998 bestätigt, daß die  
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht  
- er geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

11. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Nahe, den 17. Juni 1998  
Gemeinde Nahe  
Kreis Segeberg  
Bürgermeister

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17. Juni 1998 in der Amtszeit der Gemeindevertretung bis zum 17. Juli 1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 17. Juni 1998 in Kraft getreten. Auf die Rechtsvorschriften des § 14 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen.  
Itzstedt, den 17. Juni 1998  
Amt Itzstedt  
KREIS SEGEBERG  
Antsvorsteher

Geändert gem. Beschluß der Gemeindevertretung Nahe v. 09. Juli 1998.  
Fas. 104, d. 17. Aug. 1998  
Amt Itzstedt  
Der Amtsvorsteher

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 "DORFZENTRUM" GEMEINDE NAHE

**VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB**

§ 3 (1)	§ 4 (1)	§ 3 (2)	§ 3 (3)	§ 10	§ 11 (1)	§ 11 (3)	§ 12
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>